



Merkblatt zum Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz

- § 765 a ZPO -

Ein Antrag auf Gewährung von Räumungsschutz nach § 765 a ZPO kommt nur dann in Betracht, wenn die bevorstehende Räumung eine unzumutbare Härte darstellt.

Eine drohende Obdachlosigkeit stellt keine unzumutbare Härte dar!

Ein Antrag auf Räumungsschutz ist also nur dann gerechtfertigt, wenn

- der Räumungstermin in den gesetzlichen Mutterschutzzeitraum fällt
- sich der freiwillige Auszug mit dem Räumungstermin kurzfristig überschneidet
- eine vorübergehende Erkrankung einen Auszug nicht gestattet
- die Räumung eine Gefahr für Leib oder Leben bedeuten würde.

In diesen Fällen kann ein Antrag auf Räumungsschutz bis **zwei Wochen** vor dem angesetzten Räumungstermin bei dem für Sie zuständigen Vollstreckungsgericht gestellt werden.

Bringen Sie bitte zu einer Antragstellung bei dem für Sie zuständigen Vollstreckungsgericht folgende Unterlagen mit oder fügen diese ihrem schriftlichen Antrag bei:

- **Räumungsmitteilung der Gerichtsvollzieherin / des Gerichtsvollziehers**
- **Abschrift des Räumungsurteils**
- **Die erforderlichen Belege zur Begründung des Antrages, zum Beispiel den Mutterpass, den neuen von beiden Seiten unterzeichneten Mietvertrag oder entsprechende Atteste des behandelnden Facharztes**

Eine Entscheidung setzt die Anhörung des Gläubigers voraus und wird daher nicht sofort erfolgen. Die mit diesem Verfahren verbundenen Kosten werden in der Regel dem Schuldner aufgegeben.

Ein Räumungsschutz ist ausgeschlossen, wenn

- **persönliche Gründe einen Verbleib in der Wohnung nicht gestatten.**
- **der Antrag nicht fristgerecht gestellt wurde.**

Räumungsschutz kann auch unter einer Auflage bewilligt werden wie der Zahlung der Miete für den Zeitraum des Räumungsschutzes. Sollte die Auflage nicht erfüllt werden, ist der Räumungsschutz hinfällig.